

Amtsgericht Forchheim

Ausfertigung

Az.: 71 C 203/08

Kopie an Mdt. Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
16. Dez. 2008	
Anwaltskanzlei Czap	
Kopie an Mdt. Kennzeichen	Kopie an Mdt. Zahlung
Kopie an Mdt. Prüfung	ZDA



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Konrad, Aussiger Str. 13, 93073 Neutraubling, Gz.:
544/07K11pa-tD181137

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen **Forderung und Feststellung**

erlässt das Amtsgericht Forchheim durch Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 21.08.2008 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2008 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt an die Klagepartei 1808,52 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 30.1.2008 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Verträge vom 4.12.2006 mit der Nr. 0016434, der Vertrag vom 9.1.2007 mit der Nr. 0048227 sowie der Vertrag vom 8.2.2007 mit der Nr. 0053657 unwirksam sind.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.920,00 € (Antrag I 1808,52 EUR, Antrag II 3111,48 EUR) festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Rückzahlungsansprüche hinsichtlich zur Erfüllung von Werbeverträgen geleisteter Zahlungen sowie um die Wirksamkeit dieser Verträge.

Der Kläger schloss mit der Beklagten am 4.12.2006 unter der Nr. 0016434, am 9.1.2007 unter der Nr. 048227 und am 8.2.2007 unter der Nr. 053657 Anzeigenverträge in den von der Beklagten aufgelegten Broschüren "Ratgeber für Schulabgänger und Berufseinsteiger", "Sicherheitsratgeber" und "Feuerschutzratgeber".

Der Anzeigenvertrag 0016434 umfasste zudem den Auftrag über die Errichtung eines Interneteintrages bei [REDACTED]

In den jeweiligen Verträgen war bestimmt, dass die Inserenten den Verlag beauftragen, mindestens 100 Auslegestellen sorgfältig auszuwählen, die sich im und ggf. auch in anderen Landkreisen sowie überregional befinden und den Endverbrauchern allgemein zugänglich sind (Schulen, Behörden, Geschäfte und Gewerbetreibende).

Wegen des weiteren Inhalts der Verträge wird auf den Klägerschriftsatz vom 27.2.2008 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 10.1.2007 berechnete die Beklagte für den Anzeigenauftrag Nr. 0016434 für

den Zeitraum Dezember 2006 bis Juni 2007 einen Betrag von 597,38 EUR, der vom Kläger zusammen mit Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Beklagten in Höhe von 64,26 EUR bezahlt worden ist.

Für den Zeitraum Juni 2007 bis September 2007 stellte die Beklagte am 10.5.2007 536,69 EUR sowie am 14.6.2007 eine Mahngebühr von 6,- EUR und am 27.6.2007 für die außergerichtliche Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Beklagten in diesem Zusammenhang 64,26 EUR, insgesamt 606,95 EUR in Rechnung, die der Kläger am 4.7.2007 an die Beklagte überwies.

Schließlich zahlte der Kläger durch Überweisung weitere 539,93 EUR auf die Rechnung der Beklagten zum Anzeigenauftrag Nr. 0053657, der Neben dem reinen Rechnungsbetrag von 475,67 EUR auch 8,- EUR Mahngebühren und wiederum 64,26 EUR für die Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Beklagtenpartei beinhaltet.

Mit Schreiben vom 4.12.2006 kündigte der Kläger den Anzeigenvertrag Nr. 0016434, mit Schreiben vom 11.7.2007 alle abgeschlossenen Anzeigenverträge. Mit Schreiben vom 20.7.2007 focht der Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten die Verträge wegen Täuschen und Irrtums an, erklärte hilfsweise den Rücktritt und kündigte sie vorsorglich nochmals fristlos aus wichtigem Grunde. Zudem forderte er die Beklagtenpartei auf, die geleisteten Zahlungen bis zum 4.8.2007 zurückzuüberweisen.

Der Kläger behauptet,

die Anzeigenverträge seien nicht wirksam zustande gekommen. Im Übrigen sei die Beklagte ihrer Pflicht nicht nachgekommen, die mindestens 100 Auslegestellen sorgfältig auszuwählen. So seien die Exemplare etwa unaufgefordert an drei Schulen gesandt worden, wo sie sofort vernichtet worden seien, weil in den Schulen keine Werbung erlaubt gewesen sei. Auch seine unangefordert Exemplare der Broschüre an eine Zahnarztpraxis versandt und dort, weil nicht angefordert, sofort beiseite gelegt worden. Eine Firma Ton, an die ebenfalls Exemplare gesandt worden sein sollen, existiere nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Klägerschriftsatz vom 27.2.08 Bezug genommen.

Unter Forderung von Verzugszinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten beantragt der Kläger daher zu erkennen:

1. Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klagepartei 1808,52 EUR und hieraus Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der ICP seit 30.1.2008 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 489,45 EUR zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Verträge vom 4.12.2006 mit der Nr. 0016434, der Vertrag vom 9.1.2007 mit der Nr. 0048227 sowie der Vertrag vom 4.8.2002 mit der Nr. 0053657 unwirksam sind.

Die Beklagtenpartei beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bringt vor,

neben den von dem Kläger unterschriebenen Anzeigenverträgen habe dieser auch noch eine 6-Punkte-Erklärung unterzeichnet, aus der zu entnehmen sei, dass er über den Inhalt der Broschüren und der Verteilung informiert worden sei. An die in dem Verteilerlisten genannten Adressen verschicke die Beklagte jeweils 20 Exemplare der entsprechenden Broschüre. Die Beklagte habe Stichprobenartig telefonisch überprüft, ob die Broschüre bei den Verteilerstellen angekommen und auch ausgelegt worden sei, wobei keine Unregelmäßigkeiten hätten festgestellt werden können. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beklagtenchriftsatz vom 21.5.2008 Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstige Aktenteile.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist, auch bezüglich des Feststellungsantrages zulässig. Ein besonderes Feststellungsinteresse liegt vor, da die Beklagtenpartei aus dem Verträgen Rechte herleitet und die Verträge noch bis Ende des Jahres 2008 bzw. Anfang des Jahres 2009 als gültig erachtet.

Die Klage ist hinsichtlich der Hauptsache auch begründet.

Der Kläger kann seine auf der Grundlage der drei abgeschlossenen Verträge geleisteten Zahlungen gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative BGB zurückverlangen, da die entsprechenden mit der Beklagten abgeschlossenen Anzeigenverträge unwirksam sind.

Der wirksame Abschluss eines Werbevertrages, bei dem es sich der Art nach um einen Werkvertrag handelt (vgl. OLG Frankfurt a. Main NJW - RR 1988, 945) setzt voraus, dass sich die Parteien über die Exentialia einig sind. Der Werbevertrag ist auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges -im vorliegenden Fall auf die mit der Veröffentlichung der Anzeige verbundenen Werbewirksamkeit - gerichtet. Diese ist neben der Veröffentlichung der Anzeige als solcher wesentlicher Bestandteil des Vertrages, da sie charakteristisch für den geschuldeten Werkerfolg ist und diesen im Wesentlichen bestimmt. Daher ist es auch zwingend erforderlich, dass der zwischen den Parteien vereinbarte Vertrag gerade auch in Bezug auf den mit ihm verfolgten Erfolg hinreichend charakterisiert und bestimmbar ist. Die Bestimmbarkeit der Werbewirksamkeit ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Vertrag Angaben über die Auflagenstärke der Publikation (vgl. LG Bad Kreuznach NJW - RR 1002, 130; LG Mainz NJW - RR 1998, 631), die konkreten Auslieferungsstellen und das Verteilungsgebiet enthält, in denen die Werbemaßnahme überhaupt nach außen in Erscheinung treten soll (vgl. LG Mönchengladbach Urteil vom 11.7.2006; Az 2 S 176/05; LG Mainz a.a.O.). An den letzten beiden Umständen fehlt es vorliegend, da die Auslieferungsstellen nur allgemein beschrieben und das Verteilungsgebiet gar nicht eingegrenzt ist (vgl. auch LG Mönchengladbach, Urteil vom 7.4.2006; Az: 2 S 172/05).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Parteien hinsichtlich des Verteilungsgebietes die Regelung in den Vertrag aufgenommen haben, die Inserenten beauftragten den Verlag nach Druckfertigstellung der ersten Auflage mindestens 100 Auslagestellen sorgfältig auszuwählen, die sich im und ggf. auch in anderen Landkreisen sowie überregional befinden und den Endverbrauchern allgemein zugänglich sind (Schulen, Behörden, Geschäfte und Gewerbetreibende). Soweit darin ein aufgrund allgemeiner Geschäftsbedingungen niedergelegtes Leistungsbestimmungsrecht durch die Beklagtenpartei vereinbart worden sein sollte, wäre dies nach § 307 Abs. 2 BGB, der gemäß § 310 Abs. 1 BGB auch für Verträge, die nicht Verbraucherverträge sind, anwendbar ist, unwirksam. Eine solche Regelung würde nämlich bedeuten, dass die Bestimmung des konkreten Leistungserfolges ausschließlich in die Hände des Werkunternehmers gegeben wird, was der Systematik des Werkvertrages widerspricht. Danach wird nämlich der herbeizuführende Werkerfolg von demjenigen bestimmt, der das Werk erstellen lässt, nicht vom Werkunternehmer (vgl. LG Mönchengladbach, a.a.O.). Im Übrigen würde es an einer nachträglichen ausdrücklichen Bestimmung der Beklagten gegenüber dem Kläger gem. § 315 Abs. 2 BGB fehlen. Ein Werklohnanspruch wäre in diesem Fall nicht gegeben (vgl. LG Bad Kreuznach a.a.O.).

Wirksame Verträge sind auch nicht allein dadurch zustande gekommen, dass der Kläger teilweise in Rechnung gestellte Beträge bezahlt hat. Zwar können nichtige Rechtsgeschäfte durch Bestätigung erneut vorgenommen werden (§ 141 BGB) oder Willenserklärungen durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden. Ein insoweit erforderlicher Bestätigungswille setzt aber voraus, dass den Parteien die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts bewusst ist, sie zumindest Zweifel daran haben oder wenigstens der andere Teil das Verhalten als Bestätigung aufgefasst hat und der Handelnde diese Deutung bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können (vgl. Palandt-Heinrichs, 67. Aufl. § 141 Rdnr. 6). Bei Zahlung der Rechnungsbeträge gingen beide Parteien hier aber vielmehr ohne weiteren Zweifel von der Wirksamkeit der ursprünglichen Verträge aus, so dass ein Bestätigungswille nicht vorliegt. Entsprechend kann der Zahlung verschiedener Rechnungsbeträge eine konkludente Willenserklärung zum erneuten Abschluss der Geschäfte auch nicht entnommen werden.

Auch aus der Entscheidung 71 C 661/06 lässt sich bezüglich der Wirksamkeit der Werbeverträge nichts herleiten. Wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, war zwischen den Parteien in jenem Rechtsstreit offensichtlich unstreitig, dass eine Einigung über alle wesentlichen Punkte stattgefunden hatte. Streitig war allein, ob der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden war.

Da alle drei Verträge, auch der Vertrag 0016434 unwirksam sind, ist auch gem. § 139 BGB die im letztgenannten Vertrag enthaltene Vereinbarung hinsichtlich des Interneteintrages unwirksam, da nicht anzunehmen ist, dass die Klagepartei lediglich den Interneteintrag auf der Internetseite des Werbeverlages beauftragen wollte.

Die Klage ist daher hinsichtlich des Hauptsachebetrages sowie hinsichtlich des Feststellungsantrages begründet.

Zinsen: §§ 280, 286, 288 BGB:

Unbegründet ist die Klage jedoch hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren. Ein Anspruch aus Verzug ist insoweit nicht gegeben, da bei Tätigwerden des Klägervertreters Verzug hinsichtlich der zurückzuzahlenden Rechnungsbeträge noch nicht eingetre-

ten war; diese waren außergerichtlich zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht geltend gemacht. Ein Anspruch aus § 280 BGB scheidet aus, weil die Verträge wie festgestellt unwirksam waren. Zwar kann sich aus § 311 in Verbindung mit § 241 BGB (cic) ein Anspruch auf Schadensersatz ergeben, wenn das berechnete Vertrauen in das Zustandekommen eines wirksamen Vertrages enttäuscht worden ist. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, weil die Klagepartei durch die Einschaltung ihres Prozessbevollmächtigten gerade die Unwirksamkeit der geschlossenen Verträge darlegen und von diesen loskommen wollte. Damit verbietet sich, dass die Klagepartei nun mit dem Argument, sie habe wegen ihres Vertrauens in die Wirksamkeit der Verträge in Gestalt der vorgegerichtlichen Rechtsanwaltskosten einen Vermögensschaden erlitten, Schadensersatz insoweit fordert. Entsprechendes gilt, soweit von der Klagepartei mangelnde Aufklärung über ein Wirksamkeitshindernis geltend gemacht wird. Bei enttäuschem Vertrauen in das Zustandekommen eines Vertrages besteht der Schaden in den nutzlosen Aufwendungen, die insoweit gemacht worden sind (vgl. Palandt-Grüneberg, 67. Auflage, § 311 Rdnr. 55). Gerade darauf gründen sich die geltend gemachten vorgegerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nicht.

Auch aus dem Gesichtspunkt der unberechtigten Inanspruchnahme lässt sich ein materieller Kostenerstattungsanspruch nicht herleiten (vgl. BGH NJW 2007, 1458). Für einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB, § 263 StGB fehlt jeglicher Vortrag.

Die Klage war daher insoweit abzuweisen.

Kosten: §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

~~Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.~~

gez.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 21.08.2008

gez.


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift


Fornheim, 22.08.2008

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle